

Schutzkonzept für die Budget-Gemeindeversammlung vom 26.11.2020

**In der Katholischen Kirche St. Johannes der Täufer, Schlossbergstrasse 28,
8590 Romanshorn**

Einleitung

Am 29. Oktober 2020 erfolgte durch den Bundesrat eine Neuerung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie.

Gemäss dieser Verordnung Art. 6c «Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen» unterliegen folgende Veranstaltungen keiner Beschränkung der Personenzahl:

- a) Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;
- b) unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c) Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22.6.2007 notwendig sind.

Es gilt für alle TeilnehmerInnen die Maskenpflicht. Ausnahme nach Art. 3b Abs.2 Buchstaben a und b. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z.B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

Eckdaten

Ort: Katholische Kirche St. Johannes der Täufer, Schlossbergstr. 28, 8590 Romanshorn
Datum, Zeit: Donnerstag, 26. November 2020, ab 20.00 Uhr

Allgemeine Informationen Coronavirus

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS CoV 2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt vier Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten
- Tragen der Hygienemasken (verordnet durch den Bund am 29.10.2020)

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1,5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19 Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.

Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Für besonders gefährdete Personen sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Persönliche Schutzmassnahmen

Als persönliche Schutzmassnahmen gilt das Tragen von Hygienemasken. Sie sind zwar weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorischen Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

Spezifische Vorgaben

Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Versammlung organisiert werden kann:

Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von 1,5 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen/Versammlungen ist wie folgt zu beschränken:

- a) Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich Ladenflächen und Zugangsbereichen, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen.
- b) Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen, namentlich in Theatern, Konzertsälen und Kinos, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.

Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Schutzmassnahmen werden eingehalten

Da es vorkommen kann, dass das Einhalten der Distanz in gewissen Situationen nicht möglich ist, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, gilt eine generelle Maskenpflicht (Ausnahme ärztliches Attest). Bei den Ausnahmen ist auf geeignete Abschränkungen/Distanzen zu achten.

Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen alle Personen eine Hygienemaske (Ausnahme ärztliches Attest)
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von anderthalb Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können –

Information an Teilnehmende (aufgrund dieses Anlasses)

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von anderthalb Metern. • Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Versammlung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab. • Als Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) gelten die Stimmrechtsausweise. Von Gästen (Presse, nichtstimmberechtigte Besucher) werden die Kontaktdaten separat aufgenommen. • Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. |
|--|

Schutzkonzept Gemeinde Salmsach

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona/Gemeinde), wird in die Katholische Kirche St. Johannes der Täufer, nach Romanshorn ausgewichen.

Verantwortlichkeit

| Name und Vorname |
|--------------------------------|
| Martin Haas, Gemeindepräsident |

Betroffener Ort

| Ort |
|--|
| Katholische Kirche St. Johannes der Täufer, Schlossbergstrasse 28, 8599 Salmsach |
| Der Zugang erfolgt über den Haupteingang der Kirche mit genügend Abstand. |

Händehygiene

| Massnahmen |
|---|
| Alle Personen reinigen sich beim Betreten der Mehrzweckhalle die Hände mit Desinfektionsmittel. |

Abstand halten und Zutrittsregelungen

| Massnahmen |
|---|
| <p>Der Zutritt erfolgt über den Haupteingang der Kirche. Die Abgabe der Stimmrechtsausweise resp. namentliche Notierung der nicht Stimmberechtigten ermöglicht die lückenlose Nachvollziehbarkeit (Contact Tracing) der Identität der Teilnehmenden. Zudem wird auf den Stimmrechtsausweisen die Telefonnummer erfasst.</p> <p>Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können. Für sie ist im vorderen Teil der Kirche ein Sitzplatz reserviert.</p> <p>Gäste Für die Gäste ist auf der Empore Platz reserviert. Diese ist unter Aufsicht, da die Brüstung niedrig ist. Auch hier gilt generelle Maskenpflicht. Wenn sie keine eigene Maske haben, wird ihnen beim Eintreten eine abgegeben.</p> <p>Zutrittsregelung Die Stimmberechtigten betreten nacheinander unter Wahrung der 1,5 Meter Abstandsregelung die Kirche. Dabei gehen sie an der Eingangskontrolle (Gemeinderäte) vorbei, geben ihren Stimmrechtsausweis mit darauf notierter Telefonnummer ab und nehmen bei Bedarf eine Hygienemaske entgegen. Gäste betreten unter Wahrung der 1,5 Meter Abstandsregelung die Kirche und werden bei der Eingangskontrolle namentlich registriert.</p> <p>Anordnung Sitzplätze Die Sitzplätze in den Bankreihen sind mit Punkten versehen. Jede zweite Reihe ist abgesperrt. Gemäss gekennzeichneten Sitzplätze finden rund 180 Personen Platz. Exklusiv die Mitglieder des Gemeinderates – diese sind beim vorderen Altar installiert.</p> |

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter anderthalb Metern

Massnahmen

Verwendung von Mikrofonen

Den Gemeinderäten steht beim Altar ein Mikrofon zur Verfügung.

Für die Stimmberechtigten, welche sich zu Wort melden, steht ein Mikrofon im Mittelgang zur Verfügung. Für das Abgeben des Votums kann die Hygienemaske entfernt werden.

Das Mikrofon ist mit einer Plastikhülle geschützt und wird durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung nach jedem Votum gewechselt. Er trägt dabei Hygienemaske und Handschuhe.

Es müssen sich alle Personen, die sich in der Sitzreihe des Redners befinden, aufstehen und nach Aussen zur Seite treten. Deshalb wird denjenigen Personen, die planen sich zu Wort melden, empfohlen, sich einfachheitshalber am Mittelgang zu platzieren.

Abstimmungen

Massnahmen

Das Abstimmungsprozedere erfolgt nach den Weisungen der Katholischen Kirchgemeinde Romanshorn.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Abstimmungen offen durchgeführt werden. In diesem Fall sind die gewählten StimmenzählerInnen für die Zählung der Stimmen zuständig.

Falls eine geheime Abstimmung erfolgen soll, verfügt die Gemeindeschreiberin über genügend Stimmzettel, welche den Stimmberechtigten beim Eingang abgegeben werden.

Die Stimmzettel dürfen gemäss Vorschriften der kath. Kirchgemeinde nicht eingesammelt werden, sondern nach dem mitgeteilten Prozedere vorne in der Stimmurne persönlich eingeworfen werden.

Alle beteiligten Personen tragen dabei Schutzmasken und Handschuhe.

Reinigung

Massnahmen

Die Räumlichkeiten werden vor der Versammlung durch den Mesmer gereinigt. Ebenso erfolgt eine Reinigung nach der Versammlung.

Besonders beauftragte und gefährdete Personen

Massnahmen

Die Gemeinderäte, welche die Stimmrechtsausweise entgegennehmen, tragen Hygienemasken und Einmalhandschuhe.

Besonders gefährdete Personen, welche aufgrund ihres Alters oder einer Vorerkrankung einem höheren Risiko ausgesetzt sind, beachten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Die Garderoben dürfen nicht verwendet werden. Kleidungsstücke bleiben bei den jeweiligen Personen.